

bungsamt Bremgarten ein Verzeichnis aller damals gegen Fauser ausgestellten Verlustscheine und führte Beschwerde, als es ihm verweigert wurde.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 8. September 1932 die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Nur wer ein Interesse nachweist, kann die Protokolle des Betreibungsamtes einsehen und sich Auszüge aus denselben gaben lassen (Art. 8 SchKG). Vom Gläubiger wird im allgemeinen angenommen, dass er ein Interesse an der Einsicht in die seinen Schuldner betreffenden Protokolleintragungen bzw. an entsprechenden Auszügen habe, m. a. W. von ihm wird kein weiterer Interessennachweis verlangt. Dementsprechend hat der Rekurrent zunächst die Ansicht vertreten, er habe « ohne weiteres » ein Recht auf den verlangten Auszug. Es mag ihm zugegeben werden, dass auch weit zurückliegende betriebsrechtliche Vorgänge einem Gläubiger des damals betriebenen noch nach langen Jahren wertvolle Anhaltspunkte bieten können, indem sich daraus insbesondere Schlüsse auf die Aussicht, frühere Verluste wieder einzubringen, und ganz allgemein auf die Zahlungswilligkeit ziehen lassen. Daher ist dem Rekurrenten durch Entscheid vom 20. Juli 1932 die verlangte Einsicht in Protokolle aus den Jahren 1914/15 zugestanden worden mit der (etwas allzu allgemein gehaltenen) Begründung: « Das Gesetz erlaubt nicht, an das nachzuweisende Interesse um so strengere Anforderungen zu stellen, je weiter die betreffenden Betreibungen zeitlich zurückliegen ». Allein, welches Interesse der Gläubiger eines vor mehr als 30 Jahren ausgestellten Verlustscheines daran haben kann, zu erfahren, was für (andere) Verlustscheine ebenfalls vor mehr als 30 Jahren gegen den gleichen

Schuldner ausgestellt worden sind, ist doch nicht ohne weiteres ersichtlich. Daher kann für ein solches Begehren der Interessennachweis nicht schon mit dem Nachweis einer Forderung, sei es auch einer Verlustscheinforderung, zusammenfallen. Dies scheint der Rekurrent schliesslich auch eingesehen zu haben, indem er im Rekurs an das Bundesgericht anführt, er wolle gemeinsam mit andern Gläubigern einen Vindikationsprozess führen. Indessen ist diese Behauptung nach Art. 80 OG, der auch im Rekursverfahren vor der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Anwendung findet, sofern sich der Rekurrent schon im kantonalen Verfahren hatte Gehör verschaffen können, unbeachtlich; und abgesehen davon hat der Rekurrent seine Behauptung in keiner Weise glaubhaft zu machen versucht. Eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Einsichts- und Auszugsbegehren des Rekurrenten scheint übrigens nicht unangebracht zu sein, weil, wie die Vorinstanz angenommen hat und durch seine mehrfachen Rekurse in derartigen Sachen bestätigt wird, es dem Rekurrenten kaum ausschliesslich auf Einbringung seiner geringfügigen Verlustscheinforderung zu tun sein dürfte, sondern darum, seine berufliche Tätigkeit ausdehnen zu können.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

**37. Entscheid vom 29. September 1932
i. S. Schweiz. Kreditanstalt.**

Bestätigung der Rechtsprechung, dass der im Arrestbefehl genannte dritte Gewahrsamsinhaber von um der Gattung nach bezeichneten Vermögensstücken zur Auskunft über diese verpflichtet ist, und dass ihm Strafanzeige wegen Ungehorsam angedroht werden darf, auch wenn dies gegenüber dem Arrestschuldner selbst nicht zulässig ist, weil er im Ausland wohnt.

Confirmation de la jurisprudence suivant laquelle, pour les *objets désignés seulement par leur genre dans l'ordonnance de séquestre*, le tiers détenteur est tenu de renseigner l'office à leur sujet et peut être menacé d'une plainte pénale pour cause de désobéissance, même lorsque le débiteur au préjudice duquel le séquestre a été ordonné échappe à l'action pénale parce qu'il est domicilié à l'étranger.

Conferma della giurisprudenza secondo la quale, trattandosi di un decreto di sequestro, in cui gli oggetti *da sequestrarsi sono designati solo per il loro genere*, il terzo possessore è tenuto di dare all'Ufficio schiarimenti a loro riguardo e in caso di disobbedienza, è lecito minacciarlo di querela, anche ove il debitore sequestratario sfuggisse all'azione penale per ché domiciliato all'estero.

A. — Auf das Gesuch von David und Susanna de Weissmann in Paris erliess die Arrestbehörde Basel-Stadt am 14. Januar 1932 einen Arrestbefehl gegen Frau Leny Rosenthal in New-York beschlagend: « Guthaben, Bargeld, Wertpapiere, Schrankfächer mit Inhalt auf den Namen des Bert A. Rosenthal, Frau Leny Rosenthal und der Firma Rosenthal è Hyos bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Basel ». Letztere verweigerte die beim Arrestvollzug vom Betreibungsamt verlangte Auskunft über derartige Vermögensgegenstände, weil der Arrestbefehl allgemein gehalten, d. h. der Arrestgegenstand nicht genau beschrieben sei. Darauf schrieb ihr das Betreibungsamt am 20. Januar 1932: « Wir müssen auf der Auskunfterteilung bestehen. Sie sind der Behörde gegenüber hiezu verpflichtet, und wir ersuchen Sie, uns binnen 5 Tagen über die im Arrestbefehl aufgeführten Arrestobjekte Auskunft zu geben, unter Androhung der Verzeigung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 52 des Strafgesetzes des Kantons Basel-Stadt. Die Auskunfterteilung hat sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. (Nicht mehr streitig.)
2. Waren am erwähnten Tage Bargeld oder Wertpapiere der Arrestschuldner in Ihrem Besitze ?

3. Besitzen die Arrestschuldner bei Ihnen ein Schrankfach, wenn ja, ist Ihnen dessen Inhalt bekannt ? »

B. — Am 30. Januar führte die Schweizerische Kreditanstalt Beschwerde, wobei sie erneut bestritt, zur Erteilung der verlangten Auskunft verpflichtet zu sein.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 28. Juli 1932 die Beschwerde (soweit noch streitig) abgewiesen.

D. — Diesen Entscheid hat die Schweizerische Kreditanstalt an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

1. — Abgesehen von der Androhung der Strafanzeige geht die angefochtene Verfügung nicht über das Präjudiz in BGE 56 III S. 44 hinaus, durch das eine jahrzehntlang gehandhabte, oft kritisierte Rechtsprechung über die Spezifikation der Arrestgegenstände erst nach langem Zögern in ihrer Strenge etwas gemildert worden ist. Hierauf zurückzukommen liegt kein Anlass vor, zumal da sich die von der Rekurrentin vorgebrachten Gründe als ganz unbehelflich erweisen: Nachdem das SchKG das Fehlen eines inländischen Wohnsitzes des Schuldners, der Vermögen in der Schweiz besitzt, in ganz gleicher Weise wie die übrigen in Art. 271 angeführten Tatbestände als Arrestgrund gelten lässt, kann die Rechtsprechung den sog. Ausländerarrest nicht grundsätzlich anders behandeln als andere Arreste, gleichgültig wo der Gläubiger wohnt. Die angerufenen Art. 59 der Bundesverfassung und Art. 46 SchKG gebieten keinerlei Einschränkung in der Anwendung des Ausländerarrestes, da sie überhaupt nur auf den in der Schweiz wohnenden Schuldner zutreffen, wie Art. 59 BV noch ausdrücklich bestimmt. Die Auskunftspflicht wird in dem massgebenden Präjudiz in keiner Weise aus analoger Anwendung des Konkursrechtes hergeleitet, ebensowenig aus blosser analoger Anwendung des Pfändungsrechtes, dessen Anwen-

dung auf das Arrestrecht vielmehr durch Art. 275 SchKG ausdrücklich geboten wird; damit entfällt der Vorwurf unzulässiger mehrfacher Analogie. Dass der im Ausland wohnende Arrestschuldner « zu gar keiner Auskunftspflicht verhalten werden kann », wie sich die Rekurrentin ausdrückt, trifft nur insofern zu, als er nach dem Präjudiz in BGE 56 III S. 202 für deren Verletzung nicht soll strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, was aber an der Geltung einer solchen Pflicht auch gegenüber Ausländern nichts ändert. Dass bei Überspannung des Erfordernisses der Spezifikation der Arrestgegenstände im Arrestgesuch und -befehl der im Auslande wohnende Schuldner sein Vermögen durch Verwahrung bei einer schweizerischen Bank jeder Zwangsvollstreckung entziehen könnte, will die Rekurrentin selbst nur unter der Voraussetzung gelten lassen, dass der im Ausland wohnende und dort gepfändete Schuldner nach der einschlägigen ausländischen Gesetzgebung ebenso wie nach schweizerischem Recht zur Auskunft auch über sein im Auslande (von dort aus betrachtet, also z. B. in der Schweiz) liegendes Vermögen verpflichtet sei. Allein es ist ein Postulat der Gerechtigkeit, dass in der Schweiz liegendes Vermögen der Zwangsvollstreckung für Schulden des Eigentümers unterworfen werden könne, auch wenn das an dessen Wohnort geltende Zwangsvollstreckungsrecht keine Handhabe dafür bietet.

2. — Die Strafandrohung für den Fall der Verweigerung der Auskunft ist in BGE 56 III S. 202 als durch Beschwerde anfechtbare Verfügung angesehen worden. Kann daher die Beschwerde in diesem Punkte nicht etwa von vorneherein von der Hand gewiesen werden, so würde ihre Gutheissung dorch nicht zu einem endgültigen Ergebnis führen (vgl. BGE 51 III S. 41 Erw. 3). Selbst wenn nämlich dem Betreibungsamt verboten würde, die in Aussicht genommene Strafanzeige zu erstatten, so könnte dadurch nicht verhindert werden, dass, sei es von Amtes wegen infolge einer Denunziation, sei es infolge einer eigentlichen

Strafanzeige des Arrestgläubigers, eine Strafuntersuchung gegen die Rekurrentin angehoben und in Anwendung des kantonalen Strafrechts eine Ungehorsamsstrafe gegen sie ausgesprochen werde. Ein solches Strafurteil könnte alsdann wegen Missachtung der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes durch staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden, welches dasselbe frei überprüfen könnte. Es besteht keine genügende Veranlassung, dieser alsdann allfällig erforderlich werdenden Beurteilung durch die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde vorzugreifen; ein für die staatsrechtliche Abteilung verbindliches Präjudiz würde damit ja doch nicht geschaffen (vgl. Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). Für die Entscheidung sind auch nicht etwa ausschliesslich Vorschriften des Betreibungsrechtes massgebend. Vielmehr greift die Frage, ob, wenn ein Bundesgesetz Strafandrohung enthält, wie Art. 91 SchKG, und den Kantonen aufgibt, « die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Strafbestimmungen festzustellen », auf solche Verletzungen dieses Bundesgesetzes, die von ihm selbst nicht ausdrücklich unter Strafschutz gestellt werden, das gemeine kantonale Strafrecht Anwendung finden kann, über den Rahmen des spezifischen Betreibungsrechtes hinaus, weshalb es auch nicht besonders wünschbar erscheint, dass die Oberaufsichtsbehörde im Betreibungswesen zur Streitfrage Stellung nehme. Die Rekurrentin wird ja auch einen unmittelbaren Rechtsnachteil noch nicht erleiden, wenn das Betreibungsamt die angedrohte Strafanzeige macht.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.